

# ZH\_OBERGERICHT SB220341 vom 8. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220341](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220341)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220341 du 8 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220341 del 8 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Jugendgericht, vom 29. März 2022 wurde der im Tatzeitpunkt minderjährige Beschuldigte der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und zu einer persönlichen Leistung von 5 Tagen verpflichtet, welche im Umfang von

#### E. 1.1

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift der Jugendanwaltschaft Unterland vom 2. November 2021 vorgeworfen, sich am 27. Januar 2020 mit E.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger in die ... [spezifisches Gebäude] des F.\_\_\_\_\_ -hauses in G.\_\_\_\_\_ begeben zu haben, um dort in einem ... das Spiel "Wahrheit oder Pflicht" zu spielen. Als der Privatkläger die Spielregeln nicht eingehalten habe, sei er vom Beschuldigten mehrmals aufgefordert worden, dessen Penis in den Mund zu nehmen, was er verweigert habe. Daraufhin habe E.\_\_\_\_\_ den Privatkläger mit Billigung des Beschuldigten mit einer ... [gefährlicher Gegenstand] bedroht und ihn ebenfalls aufgefordert, den Penis des Beschuldigten in den Mund zu nehmen, worauf der Privatkläger diesem Ansinnen aus Angst vor der Bedrohung mit der ... und allfälligen Schlägen seiner Peiniger für wenige Sekunden nachgekommen sei, nachdem der Beschuldigte seine Hosen und Unterhosen heruntergezogen hatte. In der Folge habe der Beschuldigte dasselbe beim Privatkläger getan, worauf dieser den Tatort verlassen konnte (Urk. 14A S. 2). Im Sinne einer Alternativanklage wird dem Beschuldigten sodann angelastet, es sei nach der besagten Aufforderung des Beschuldigten ohne Einsatz einer ... nlediglich zu einer erneuten Aufforderung durch E.\_\_\_\_\_ gekommen, worauf der Beschuldigte seine Hosen und Unterhosen heruntergezogen und der Privatkläger dessen Penis für wenige Sekunden in den Mund genommen habe, während der Beschuldigte in der Folge dasselbe beim Privatkläger getan habe (Urk. 14A S. 2 f.).

- 7 -

#### E. 1.2

Der Beschuldigte bestätigte den eingeklagten Sachverhalt im bisherigen Verfahren insofern, als er durchwegs zu Protokoll gab, er habe sich tatsächlich mit E.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger in die ... [Gebäude] des F.\_\_\_\_\_ -hauses begeben, worauf man dort auf Vorschlag von ihm bzw. E.\_\_\_\_\_ das Spiel "Wahrheit oder Pflicht" gespielt habe (Urk. 2/1 S. 9; Urk. 2/3 S. 3). Im Verlauf dieses Spiels sei es dann zwischen ihm und dem Privatkläger zu gegenseitigem Oralverkehr gekommen, worauf der Privatkläger den Tatort fluchtartig verlassen habe (Urk. 2/1 S. 9; Urk. 2/3 S. 3; vgl. auch Prot. I S. 6 ff.). Der Beschuldigte macht allerdings in Abweichung zur Anklageschrift geltend, er habe am gegenseitigen Oralverkehr mit dem Privatkläger nicht freiwillig teilgenommen, sondern

diesbezüglich unter dem Druck von E.\_\_\_\_\_ ge- handelt (Urk. 2/1 S. 9; Prot. I S. 8 f.). Im Einzelnen führte er hierzu aus, der Privat- kläger habe im Verlauf des gemeinsamen Spiels entgegen den Regeln stets die Option "Wahrheit" gewählt, weshalb ihm E.\_\_\_\_\_ für den Wiederholungsfall eine Bestrafung angedroht habe. Als der Privatkläger dann erneut "Wahrheit" gesagt habe, habe E.\_\_\_\_\_ ihm erklärt, dass er nun den Penis des Beschuldigten in den Mund nehmen müsse. Nachdem sie beide dies verweigert hätten, habe E.\_\_\_\_\_ eine ... ergriffen und diese sowohl gegen den Privatkläger als auch gegen ihn gerichtet, so dass sie beide Angst bekommen und mitgemacht hätten (Urk. 2/1 S. 9; Prot. I S. 8 f.). Diesen Standpunkt bekräftigte der Beschuldigte auch anlässlich der Be- rufungsverhandlung, indem er erneut festhielt, dass sie mit E.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger zu dritt das Spiel "Wahrheit oder Pflicht" gespielt hätten. Nachdem der Privatkläger entgegen der Ermahnung von E.\_\_\_\_\_ wiederholt die Variante "Wahrheit" gewählt habe, habe dieser den Privatkläger aufgefordert, mit ihm (dem Beschuldigten) als Bestrafung den Oralverkehr zu vollziehen. Als der Privatkläger sich geweigert habe, habe E.\_\_\_\_\_ den Privatkläger mit der ... in den Hals gestochen, worauf der Privatkläger der Aufforderung von E.\_\_\_\_\_ nachgekommen sei. In der Folge habe E.\_\_\_\_\_ erklärt, nun müsse auch er (der Beschuldigte) bestraft werden, wobei der Grund dafür unbekannt geblieben sei. E.\_\_\_\_\_ habe die ... weiterhin gegen den Privatkläger gerichtet und ihn (den - 8 - Beschuldigten) aufgefordert, den Penis des Privatklägers in den Mund zu nehmen. Er habe mehrfach verneint, doch habe er letztlich Angst um den Privatkläger gehabt und sei der Aufforderung deshalb schliesslich nachgekommen (Urk. 60 S. 9 ff.).

### **E. 1.3**

Nachdem der dem eingeklagten Vorfall zu Grunde liegende Tathergang mithin auch in zweiter Instanz in wesentlichen Punkten bestritten blieb, ist im Fol- genden nochmals zu untersuchen, inwiefern sich dieser dem Beschuldigten ge- stützt auf die verwertbaren Beweismittel in Anwendung der allgemeinen Beweis- regeln rechtsgenügend nachweisen lässt.

### **E. 1.4**

Das erstinstanzliche Urteil hat im Rahmen seiner Ausführungen zum Sach- verhalt die Grundsätze der Beweiswürdigung vollständig wiedergegeben (Urk. 44 S. 5 f.) und die im Verfahren erhobenen Beweismittel korrekt zusammengefasst (Urk. 44 S. 8 ff.), worauf gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO ohne Weiteres verwie- sen werden kann. Betreffend die Verwertbarkeit der im Recht liegenden Beweise ergeben sich im Übrigen keine relevanten Probleme und diese wurde seitens des Beschuldigten auch nicht in Frage gestellt, so dass sich weitere Erörterungen hierzu erübrigen.

### **E. 1.5**

a) Die Vorinstanz beurteilte im Rahmen ihrer Beweiswürdigung insbesondere die Aussagen der Tatbeteiligten und kam zum Schluss, dass die Angaben des Privatklägers konstant und glaubhaft seien, so dass vollumfänglich auf sie ab- gestellt werden könne (Urk. 44 S. 15 f.). Diesem Befund kann in zweiter Instanz nach eingehendem Studium der Videoaufzeichnung der Einvernahmen des Privatklägers (Urk. 3/1, 3/4 + 3/6), der polizeilichen Zusammenfassung seiner Be- fragungen (Urk. 3/3 + 3/5) sowie der entsprechenden Berichte der Psychologin (Urk. 3/2 + 3/7) beigepflichtet werden. Die Ausführungen des Privatklägers ergeben eine kohärente Schilderung des Kerngeschehens und zeigen anschaulich das seinerzeitige Zusammenspiel zwischen dem Beschuldigten und dessen

(damaligem) Freund E.\_\_\_\_\_, welche den Privatkläger für seinen Regelbruch mittels Bestimmung zu einer sexuellen Handlung bestrafen bzw. demütigen wollten. Dabei erscheint aufgrund der damaligen Verhältnisse

- 9 - insbesondere die Darstellung nachvollziehbar, dass zunächst der Beschuldigte den Privatkläger zum Oralverkehr aufforderte und E.\_\_\_\_\_ in der Folge die Aufforderung mittels Behändigung einer ... bekräftigte, als sich der Privatkläger dem entsprechenden Ansinnen des Beschuldigten widersetzte. Der Privatkläger beschrieb in diesem Zusammenhang auch verschiedene Details am Tatort (wie die ...-räumlichkeiten und die dortigen Lichtverhältnisse), welche sich ihm eingepägt hatten (vgl. Urk. 3/4, Sequenz 22:30), gab andererseits aber auch offen zu, wenn er sich an etwas nicht mehr zu erinnern vermochte, wie beispielsweise an die einzelnen Fragen im Rahmen des gemeinsam praktizierten Spiels (vgl. Urk. 3/4, Sequenz 21:11 ff.), wobei bezeichnenderweise aber auch die beiden Beschuldigten die Einzelheiten des Spiels nicht mehr wiederzugeben vermochten, da diesen Umständen im Nachhinein keine massgebende Bedeutung mehr zukommt. b) Der Privatkläger blieb in der Folge auch auf mehrmalige Nachfrage hin ohne Zögern bei seiner Version und bestätigte namentlich, dass der Beschuldigte der Initiator der inkriminierten Strafaktion war und E.\_\_\_\_\_ ihm – und nur ihm – in der Folge die ... an den Hals hielt (vgl. Urk. 3/4, Sequenz 26:40 ff.; Urk. 3/6, Sequenzen 07:36 ff., 12:40 ff., 20:05 ff.+ 23:31 ff.), wobei er gar zu präzisieren vermochte, mit welcher ... [Teil des gefährlichen Gegenstandes] die konkrete Bedrohung schliesslich stattfand (vgl. Urk. 3/6, Sequenz 57:53 ff.). Die Erinnerungen des Privatklägers, wonach es der Beschuldigte war, dem die Idee mit dem Oralverkehr entsprang, erscheinen besonders zuverlässig, weil der Privatkläger die damit verknüpften Gedanken schildern konnte und in diesem Zusammenhang insbesondere erklärte, dass er zunächst angenommen habe, bei der Aufforderung des Beschuldigten müsse es sich um einen Scherz handeln (Urk. 3/4, Sequenz 00:13:10 f.). Entgegen den Vorbringen der Verteidigung (Urk. 61 S. 25) deutet im Übrigen nichts darauf hin, dass der Privatkläger zuvor anlässlich der Besprechung mit der Gesamtleitung des ...-heims am 20. Februar 2020 E.\_\_\_\_\_ als alleinigen Täter bezeichnet hat. Vielmehr hielt der Heimleiter H.\_\_\_\_\_ in seiner E-Mail vom 21. Februar 2020 an den zuständigen Polizeibeamten fest, es stehe nach den Einzelgesprächen mit den drei Beteiligten fest, "dass der 10-jährige D.\_\_\_\_\_ zwar mitgegangen war, letztlich aber durch die

- 10 - älteren Kinder genötigt wurde", wobei sich nicht klären liesse, welcher der beiden älteren Jugendlichen der "entscheidende Drahtzieher" gewesen sei (Urk. 1/5 S. 2). In seiner Zeugeneinvernahme betonte H.\_\_\_\_\_ dann erneut, dass er nach den Gesprächen mit den Jugendlichen der Ansicht war, dass der Beschuldigte und E.\_\_\_\_\_ gleichermassen die Hauptverantwortung für den Vorfall trugen (Urk. 4/4 S. 11). c) Zusätzliche Glaubhaftigkeit erhalten die Depositionen des Privatklägers aufgrund des Umstands, dass der Beschuldigte und E.\_\_\_\_\_ seine Aussagen bestätigten, soweit sie sich damit nicht selber belasteten. So schilderte insbesondere auch der Beschuldigte den spontanen Einsatz der ... durch E.\_\_\_\_\_, welcher in einem unmittelbaren Stechen gegen den Hals des Privatklägers kulminierte (vgl. Urk. 2/1 S. 10; Urk. 2/3 S. 3; Prot. I S. 20). Derweil berichtete E.\_\_\_\_\_ befragt zu speziellen Vorkommnissen in der ..., dass der Beschuldigte mit Nachdruck gewollt habe, dass der Privatkläger "eine sexuelle Sache macht" (Urk. 2/2 S. 12; vgl. auch Urk. 2/4 S. 3). Darüber hinaus wird die Glaubhaftigkeit der Depositionen des Privatklägers auch durch das Studium der Videoaufzeichnungen seiner Befragungen gestützt. So wird daraus einerseits aufgrund verschiedener Verhaltensweisen (namentlich Senken des Blickes

oder Kneten des mitgebrachten Stoffballes) ersichtlich, wie schwer es dem Privatkläger fiel, über das Geschehene zu sprechen, und er sich die Belastungen seiner Mitschüler nicht leicht machte, was sich des Weiteren auch daraus ergibt, dass der Privatkläger erst ein Jahr nach der Tat überhaupt bereit war, zur Sache auszusagen. Andererseits vermochte der Privatkläger seine Aussagen aber auch immer wieder durch entsprechende Gestik zu untermauern, wie sich insbesondere aus der Aufzeichnung der Einvernahme vom 1. März 2021 anschaulich ergibt, wo er im Zusammenhang mit seiner Schilderung der Bedrohung durch E.\_\_\_\_\_ mit der ... an seinen Hals griff bzw. auf den Kehlkopfbereich zeigte, um das Gesagte genauer zu illustrieren (vgl. Urk. 3/4, Sequenzen 15:28 ff. + 26:38 ff.). Und schliesslich erscheint angesichts des jungen Alters des Privatklägers auch schwerlich vorstellbar, dass dieser in der Lage war, über längere Zeit Schilderungen über Vorgänge mit Interaktionen zwischen drei Personen zu erfinden und aufrecht zu erhalten, ohne dass dabei massgebliche Inkohärenzen auftraten.

- 11 - Angesichts der bereits in Bild und Ton aufgezeichneten überzeugenden Depositionen des Privatklägers und in Berücksichtigung seines Kindesalters (vgl. Art. 154 Abs. 4 lit. b StPO) kann im Übrigen von seiner erneuten Einvernahme im Berufungsverfahren abgesehen werden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Prot. II S. 8) sind über drei Jahre nach dem angeklagten Vorfall auch keine detaillierteren Aussagen mehr zu erwarten. Insoweit die Verteidigung den Antrag auf erneute Einvernahme des Privatklägers in dieser Hinsicht mit dem fortgeschrittenen Alter des Privatklägers begründet (Prot. II S. 8), vermag dies nicht zu überzeugen, zumal die früheren Befragungen altersadäquat unter Beizug von Spezialisten durchgeführt wurden und der Privatkläger offensichtlich keine Mühe bekundete, die Fragen zu verstehen und zu beantworten (vgl. Urk. 3/3; Urk. 3/5). Im Übrigen erhielt die Verteidigung bereits anlässlich der besagten Einvernahmen des Privatklägers die Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen (vgl. Urk. 3/4; Urk. 3/6), weshalb auf eine erneute Befragung auch unter diesem Gesichtspunkt verzichtet werden kann. d) Mit der Vorinstanz ist anzumerken, dass bei den Aussagen des Privatklägers lediglich auffällt, dass er als Einziger verneint, dass auch der Beschuldigte seinen Penis in den Mund genommen hat (Urk. 44 S. 15). Dazu ist indessen festzuhalten, dass es sich bei den anderen Beteiligten eben um den Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ handelte, welche entgegen der Verteidigung (Urk. 29 S. 17; Urk. 61 S. 24) durchaus ein Interesse daran haben, die Geschehnisse in ihrem Sinne auszuweiten, um so von ihrer Täterrolle abzulenken. Angesichts der Tatsache, dass deren Aussagen – wie noch zu zeigen sein wird (vgl. nachfolgend Ziffern

### **E. 1.6**

a) Der Beschuldigte vermochte demgegenüber über das gesamte Verfahren hinweg keine konstante Schilderung des Tatablaufes zu Protokoll zu geben. Wenig plausibel mutet zunächst seine Darstellung des Kerngeschehens an,

- 13 - indem er die Szenerie – als Einziger – dergestalt beschreibt, dass E.\_\_\_\_\_ sowohl ihn als auch den Privatkläger mit einer in beiden Händen gehaltenen ... bedrohte, um sie zum gegenseitigen Oralverkehr zu veranlassen (Urk. 2/3 S. 3; Prot. I S. 20), da nicht einzuleuchten vermag, weshalb E.\_\_\_\_\_ seinen (damaligen) Freund ohne jegliche Veranlassung ebenfalls zu einer sexuellen Handlung hätte zwingen sollen, zumal niemand geltend machte, der Beschuldigte habe sich während des praktizierten Spiels in der ... ebenfalls eine Verfehlung zu Schulden kommen lassen, welche nach einer Sanktion gerufen hätte. Es ergibt sich aus dem Aussageverhalten des Beschuldigten die Tendenz, die gesamte

Verantwortung für den Vorfall auf E.\_\_\_\_\_ abschieben zu wollen, was sich unter anderem daran zeigt, dass der Beschuldigte gegen Ende des Verfahrens plötzlich geltend machte, E.\_\_\_\_\_ sei auch der Initiator des besagten Spiels gewesen (vgl. Prot. I S. 7; Urk. 60 S. 9), nachdem er zuvor selber mehrfach eingeräumt hatte, er habe die Idee zum Spiel gehabt, da es ihm langweilig gewesen sei (Urk. 2/1 S. 9; Urk. 2/3 S. 3; Urk. 2/8 S. 3). Ferner ist aufgrund der Aussagen des Beschuldigten die Tendenz zu beobachten, die Geschehnisse zu seinen Gunsten zu aggravierem, indem aus der anfänglichen Sorge um den Privatkläger (Urk. 2/1 S. 14) letztlich eine eigene Todesangst resultiert (Prot. I S. 20), obwohl die ... zugestandenermassen primär gegen den Privatkläger gerichtet war. Andererseits ergeben sich aus seinen Angaben in der Berufungsverhandlung Bagatellisierungsansätze, wenn er die vom Privatkläger erwähnten früheren "Nackenklatzen" als kollegiales Anstupfen der Schulter verstanden haben will (vgl. Urk. 60 S. 7). Aus diesem Verhalten erschliesst sich vielmehr, dass sich der Beschuldigte dem Privatkläger bereits vor dem Vorfall überlegen fühlte und sich nicht davor scheute, ihm dies auch zu demonstrierem. b) Unterschiedlich schildert der Beschuldigte im Übrigen auch, weshalb es zur Idee der Bestrafung des Privatklägers gekommen ist, indem er anlässlich der Hauptverhandlung im Gegensatz zur Untersuchung plötzlich geltend machte, E.\_\_\_\_\_ habe für den Privatkläger eine Pflicht gewählt, welche dieser unmöglich habe erfüllen können, worauf die Strafaktion erfolgt sei (Prot. I S. 7 f.). Dieser Punkt ist denn auch insofern nicht als Nebensächlichkei zu sehen, als der Beschuldigte im Unterschied zu den anderen Beteiligten nicht sich selber,

- 14 - sondern E.\_\_\_\_\_ als Urheber der Strafaktion sieht, was im Falle des Zutreffens dieser Behauptung die inkriminierten Geschehnisse in einem massgeblich anderen Licht erscheinen lassen würde. c) In subjektiver Hinsicht führte der Beschuldigte anlässlich der vorinstanz- lichen Hauptverhandlung aus, er habe im Tatzeitpunkt gewusst, dass der Privat- kläger etwas mehr als drei Jahre jünger als sie gewesen sei, da man ein halbes Jahr in derselben Klasse gewesen sei (Prot. I S. 6 f.). Auch anlässlich der Be- rufungsverhandlung gab er diesbezüglich zu Protokoll, der Privatkläger sei seines Wissens mehrere Jahre jünger gewesen als er (Urk. 60 S. 7). Es kann aus diesem Aussageverhalten geschlossen werden, dass er zumindest ernsthaft damit rechnen musste, mit einem rund 10-jährigen – und damit deutlich jüngeren – Knaben sexuelle Handlungen zu praktizieren. Dass dies (auch aus der Laienperspektive heraus) nicht legal sein konnte, muss dabei auch dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, zumal er in der Untersuchung einräumte, dass es sicherlich eine grosse Straftat sei, mit Kindern so etwas (d.h. eine sexuelle Handlung) zu machen (vgl. Urk. 2/1 S. 3).

### **E. 1.7**

a) Keinen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung vermögen schliesslich auch die Aussagen von E.\_\_\_\_\_ zu liefern. Seine Schilderung, dass sich der Privatkläger trotz seiner Aufforderung weigerte, den Tatort zu verlassen (Urk. 2/2 S. 12; Urk. 2/4 S. 3), ist nicht nachvollziehbar, da dieser mit einem solchen Verhalten seiner drohenden Bestrafung doch ohne Weiteres hätte entgehen können. Viel naheliegender sind in diesem Zusammenhang stattdessen die Aus- führungen des Privatklägers selbst, wonach ihm einer der beiden Täter den Rückzug über die ...-treppe versperrte und er die Örtlichkeit deshalb nicht verlassen konnte. E.\_\_\_\_\_ konnte bei seiner Version des Tatgeschehens denn auch nicht näher plausibilisieren, weshalb der Privatkläger den Oralverkehr mit dem Beschuldigten schliesslich dennoch praktizierte, ohne dazu in irgendeiner Weise gezwungen worden zu sein. Ebenso vermochte er nicht zu erklären, weshalb dann auch noch der Beschuldigte das

Gleiche beim Privatkläger getan haben soll. Nicht ins Bild passt schliesslich seine Erzählung, wonach er sich aus

- 15 - Hilflosigkeit ein zufällig herumliegendes (längeres) Metallstück gegen den Kopf geschlagen haben will, wenn er doch gleichzeitig geltend macht, es habe seitens des Beschuldigten nie eine konkrete Bedrohung gegenüber ihm oder dem Privatkläger stattgefunden. Ein solches Metallstück konnte im Nachhinein denn auch nirgends sichergestellt werden. Vielmehr macht es den Anschein, als wolle E.\_\_\_\_\_ auf diese Weise eine Verwechslung des Beschuldigten und des Privatklägers insinuierten, welche beide bei ihm eine ... wahrgenommen haben. Aufgrund der Ausführungen der Tatbeteiligten ergibt sich im Übrigen auch nicht das Bild, dass E.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten unterlegen war und aus dieser Warte dem Treiben hätte hilflos zuschauen müssen (vgl. Prot. I S. 22). Stattdessen berichtete der als Zeuge zur Sache einvernommene Schulleiter in etwa von gleichen Entwicklungsverhältnissen der beiden Freunde zur Tatzeit, wobei er E.\_\_\_\_\_ körperlich eher als stärker einstufte (Urk. 4/4 S. 6). b) Wenig Realitätskennzeichen beinhaltet schliesslich auch die Schilderung von E.\_\_\_\_\_, wonach er sich während des Sexualaktes sein Natel vor die Augen gehalten habe, um die Szene nicht miterleben zu müssen (vgl. Urk. 2/4 S. 3; Prot. I S. 17 f.), da er den Tatort einfach hätte verlassen können, wenn ihm die Machenschaften tatsächlich unangenehm gewesen wären. Letztlich kann in diesem Zusammenhang aber offen bleiben, ob und weshalb E.\_\_\_\_\_ während des inkriminierten Aktes ein Mobiltelefon gebrauchte, da dieser Punkt nicht zur Wahrheitssuche beizutragen vermag, zumal das Telefon nicht sichergestellt und demgemäss auch nicht überprüft werden konnte, ob E.\_\_\_\_\_ die Szene allenfalls gefilmt haben könnte.

### **E. 1.8**

a) Was schliesslich die weiteren erhobenen Beweismittel anbelangt, so wurden die Aussagen des Schulleiters (H.\_\_\_\_\_) bereits zitiert, soweit sie für die Sachverhaltserstellung hilfreich waren, während die Aussagen der übrigen einvernommenen Personen (I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_) nicht zu Lasten des Beschuldigten beigezogen werden können, da sie mit dem Beschuldigten nicht konfrontiert wurden.

- 16 - b) Keine massgebende Relevanz hat schliesslich die im Recht liegenden Fotodokumentation (vgl. Urk. 1/10). Sie zeigt die Tatörtlichkeit, wie sie auch von den Beteiligten beschrieben wurde, sowie zwei am Tatort nachträglich vorgefundene ...- bzw. ..., wobei aber letztlich unklar ist, ob es sich dabei tatsächlich um das konkrete Tatwerkzeug gehandelt hat. Immerhin konnte der Privatkläger anhand dieser Fotos bezeichnen, wie die besagte ... ausgesehen hatte (vgl. Urk. 3/6, Sequenz 57:05 ff.), was dessen Sachverhaltsdarstellung weiter stützt.

### **E. 1.9**

a) Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass der Sachverhalt der Hauptanklage grundsätzlich erstellt ist, ohne dass indessen erwiesen wäre, dass im Nachgang zu den ersten sexuellen Handlungen dann auch der Beschuldigte beim Privatkläger den Oralverkehr praktizierte. An dieser Schlussfolgerung vermag nichts zu ändern, dass sich der Beschuldigte und E.\_\_\_\_\_ in Nachgang zum inkriminierten Vorfall nicht mehr gut verstanden und der Beschuldigte gegenüber E.\_\_\_\_\_ offenbar mehrfach den Ausdruck "Perversling" gebrauchte, wie es die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung im Zusammenhang mit ihren erneuerten Beweisanträgen auf Zeugeneinvernahmen der Lehrerin, des Betreuers sowie der Eltern des Beschuldigten vorbrachte (Urk. 61 S. 15 + S.

20 f.). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass spätere Auseinandersetzungen zwischen Mittätern kein seltenes Vorkommnis darstellen, was insbesondere dann gilt, wenn stigmatisierte Verhaltensweisen an die Öffentlichkeit gelangen und nachträglich im Sinne einer Rechtfertigung jeder die Schuld beim anderen sucht. Es mag nämlich durchaus zutreffen, dass der Beschuldigte vom rabiaten Vorgehen von E. \_\_\_\_\_ ein Stück weit überrascht war und deshalb im Nachhinein in ihm den Hauptschuldigen sah, was aber die Tatsache nicht ungeschehen macht, dass er sich im Tatzeitpunkt nicht vom ursprünglich von ihm initiierten Vorhaben distanzierte und stattdessen ohne Weiteres seine Hosen herunterzog, damit die Strafaktion stattfinden konnte. Es erübrigt sich demnach entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 29 S. 13 f.; Urk. 61 S. 3.) auch die Befragung der erwähnten Zeugen, welche allenfalls nähere Auskunft zu den Geschehnissen nach der Strafaktion geben könnten.

- 17 - b) Nicht angeklagt ist in diese Zusammenhang im Übrigen, dass der Beschuldigte den Privatkläger im Rahmen seiner ersten Aufforderungen zum Oralverkehr in irgendeiner Weise selber bedroht und damit zu einer sexuellen Verhaltensweise gezwungen hat. Solches liesse sich dem Beschuldigten denn auch trotz einiger dahingehender Aussagen von E. \_\_\_\_\_ denn auch schwerlich nachweisen, weshalb diesbezüglich keine Weiterungen angezeigt erscheinen.

- 18 - 2. Rechtliche Würdigung

## **E. 2**

Tagen bei einer Probezeit von 6 Monaten aufgeschoben und im Umfang von

### **E. 2.1**

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien auch im Jugendstrafprozess prinzipiell nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (vgl. Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmungen obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

### **E. 2.2**

Mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse des Jugendlichen ist für das Berufungsverfahren eine reduzierte Entscheidungsgebühr von Fr. 1'500.- zu veranschlagen (vgl. dazu JOSITSCH, Kommentar JStPO, Zürich 2010, S. 143).

### **E. 2.3**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, sind dem Beschuldigten zu aufzuerlegen, nachdem sich dieser in zweiter Instanz lediglich hinsichtlich der Vollzugsfrage teilweise durchzusetzen vermag. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft sind derweil definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, um den jugendlichen Straftäter in seinem zukünftigen wirtschaftlichen Fortkommen in vertretbarem Ausmass zu entlasten.

- 26 -

### **E. 2.4**

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 4'204.20 (inkl. MwSt) geltend (Urk. 63). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Berufungsverhandlung erscheint es mithin angemessen, die amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 4'800.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 2.5**

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers fordert für seine Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 999.25 (inkl. MwSt, Urk. 65). Auch dieser Aufwand ist ausgewiesen und erscheint in Berücksichtigung der Anwaltsgebührenverordnung angemessen. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Berufungsverhandlung ist der Vertretung des Privatklägers mithin eine Entschädigung von Fr. 2'500.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Jugendgericht, vom 29. März 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. (...)

- 27 - 4. (...) 5. Die Entscheidegebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'000.00 Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 187.00 Entschädigung Sachverständige Fr. 15'000.00 Entschädigung RA X1. \_\_\_\_\_ (inkl. MwSt) Fr. 7'600.00 Entschädigung RA X2. \_\_\_\_\_ (inkl. MwSt) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 28 -

### **E. 3**

Was die Schwere des konkreten Deliktes anbelangt, so wird der objektiv keineswegs zu bagatellisierende Oralverkehr, welcher jedenfalls geeignet ist, die sexuelle Entwicklung eines 10-jährigen Knaben nachhaltig zu beeinträchtigen,

- 21 - aufgrund der kurzen Dauer des Verkehrs von höchstens einigen Sekunden spürbar relativiert. Nicht strafmindernd zu berücksichtigen ist demgegenüber der von der Vorinstanz erwähnte Umstand, dass der Beschuldigte im Rahmen der Tat keine Nötigungshandlungen vornahm, da er diesfalls von vornherein für die schwerere Straftat der sexuellen Nötigung zu bestrafen gewesen wäre. Zu beachten ist dagegen, dass der Beschuldigte die Tat im Zusammenspiel mit seinem (damaligen) Freund E. \_\_\_\_\_ beging, was sein Verhalten zumindest in unmittelbarer Nähe des Strafschärfungsgrundes gemäss Art. 200 StGB rückt und demnach verschuldens erhöhend in Anschlag zu bringen ist. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt vor diesem Hintergrund keineswegs mehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist sodann zu beachten, dass der Beschuldigte den Sexualverkehr direktvorsätzlich ansteuerte, dabei jedoch die Strafbarkeit seines Tuns aufgrund der Altersdifferenz lediglich eventualvorsätzlich in Kauf nahm. Das Motiv ist sodann insbesondere in der Demütigung des Opfers aus nichtigem Anlass zu sehen, was verwerflich erscheint. Insgesamt vermögen die subjektiven Aspekte die objektive Tatschwere mithin in keiner Weise zu relativieren.

### **E. 4**

Betreffend die Täterkomponente des vorliegenden Falles hat es die Vorinstanz unterlassen, näher auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten einzugehen, obwohl sie zu Beginn ihrer diesbezüglichen Ausführungen selber auf die wichtige Bedeutung dieses Aspektes hinwies. Es ist an dieser Stelle mithin zu ergänzen, dass der Beschuldigte bis zur 5. Klasse bei seinen Eltern aufgewachsen ist und dann infolge von nachhaltigen Schwierigkeiten in der Schule – unter Opposition der Eltern – ins F. \_\_\_\_\_-heim in K. \_\_\_\_\_ versetzt wurde, wo es zur vorliegenden zu beurteilenden Tat kam. In der Folge wurde der Beschuldigte aus dem Heim gewiesen und hält sich seitdem wieder bei den Eltern auf, wo er die Ausbildung in der Tagesschule des F. \_\_\_\_\_-heim L. \_\_\_\_\_ und in der Sekundarstufe in M. \_\_\_\_\_ fortsetzte. Er hat eine jüngere Schwester und hat eigenen Angaben zufolge ein intaktes Verhältnis zu seiner Familie (vgl. Urk. 8/1; Prot. I S. 4 ff.). Der Beschuldigte besucht gegenwärtig die dritte Klasse der Sekundarschule C. In Zukunft möchte eine handwerkliche Tätigkeit ausüben, wobei er sich insbesondere für den Beruf des Schreiners interessiert, für den er

- 22 - ab diesem Sommer eine Lehre in Aussicht hat (Urk. 60 S. 2 f.). Eine Gesamtbetrachtung des bisherigen Lebenslaufes des Beschuldigten ergibt den Anschein, als habe sich die seinerzeitige Versetzung ins Heim nicht positiv auf ihn ausgewirkt, weshalb die entsprechende Massnahme denn auch abgebrochen wurde und der Beschuldigte in den elterlichen Haushalt zurückkehrte, wo es ihm besser zu gehen scheint. Die damaligen Umstände mit der Heimversetzung vermögen allerdings keine derartige Zäsur im Leben des Beschuldigten zu manifestieren, dass daraus Konsequenzen für die Strafzumessung abzuleiten wären. Mit Bezug auf das Vorleben und das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist sodann auf das vorinstanzliche Urteil zu verweisen, welches zu Recht zum Schluss kommt, dass sich daraus für die Bemessung der Strafe weder in positiver noch in negativer Hinsicht etwas ableiten lässt (vgl. Urk. 44 S. 22). Wenn die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung geltend machte, es liege eine überlange Verfahrensdauer von drei Jahren vor (Urk. 61 S. 30), so ist dem zu entgegnen, dass die Anzeige zwar am 20. Februar 2020 erstattet wurde (vgl. Urk. 1/1 S. 3), der Privatkläger jedoch erst mehr als ein Jahr danach bereit war, Aussagen zur Sache zu machen (vgl. Urk. 3/1; Urk. 3/4). Nachdem in der Folge zahlreiche weitere Einvernahmen notwendig wurden und keine längeren Phasen ohne Verfahrenshandlungen ersichtlich sind, liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor.

#### **E. 5**

Tagen vor dem Hintergrund der Tatschwere und der im Jugendstrafrecht ebenfalls massgebenden erzieherischen Gesichtspunkte nicht unangemessen bzw. durchaus vertretbar.

#### **E. 6**

(...)

#### **E. 7**

(Mitteilung)

#### **E. 8**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Jugendanwaltschaft Unterland (versandt) – die Vertretung des Privatklägers im Doppel für

sich und die Privat- klägerschaft (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die Privat- klägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Jugendanwaltschaft Unterland als Vollzugsbehörde – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Vorinstanz.

## **E. 9**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 30 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. März 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergericht lic. iur. Wenker MLaw Dharshing Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Strafe nicht mehr verbüssen. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 35 Abs. 2 JStG in Verbin- dung mit Art. 31 JStG), – wenn der /die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, – wenn der/die Verurteilte trotz förmlicher Mahnung den ihm/ihr erteilten Weisungen zuwiderhandelt, – und deswegen zu erwarten ist, dass er/sie weitere Straftaten verüben wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.